

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 963

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 963, Rn. X

BGH 4 StR 140/24 - Beschluss vom 18. Juni 2024 (LG Münster bei dem Amtsgericht Bocholt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht Bocholt vom 30. November 2023

a) im Schuldspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte der Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer Inhalte in 16 Fällen sowie der Herstellung kinderpornographischer Inhalte in acht Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und sexuellem Missbrauch von Kindern, schuldig ist;

b) im Strafausspruch dahin klargestellt, dass der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt ist.

2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten ? bei Freispruch im Übrigen ? wegen Drittbesitzverschaffung 1
kinderpornographischer Inhalte in 16 Fällen sowie wegen Herstellung und Besitzes kinderpornographischer Inhalte in
acht Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und sexuellem Missbrauch
von Kindern, zu einer „Freiheitsstrafe“ von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Revision des Angeklagten, die
mit der Sachrüge geführt wird, erzielt einen geringfügigen Teilerfolg und ist im Übrigen unbegründet.

1. Der Schuldspruch in den Fällen II.17 bis 24 der Urteilsgründe war gemäß § 354 Abs. 1 analog StPO dahin abzuändern, 2
dass der tateinheitliche Besitz kinderpornographischer Inhalte entfällt. Der Generalbundesanwalt hat in seiner
Antragsschrift zutreffend darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen ? wie hier ? das Herstellen
kinderpornographischer Inhalte zugleich der Verschaffung von Eigenbesitz dient und Herstellungs- und Beschaffungsakt
daher zusammentreffen, der als Auffangtatbestand konzipierte Besitz kinderpornographischer Inhalte hinter das
Herstellen zurücktritt (vgl. BGH, Beschluss vom 31. März 2021 ? 4 StR 48/21 Rn. 5). Die Schuldspruchänderung lässt
den Strafausspruch unberührt. Der Senat schließt aus, dass das Landgericht bei zutreffender konkurrenzrechtlicher
Bewertung auf mildere Einzelstrafen erkannt hätte.

2. Im Übrigen halten die Schuldsprüche einer rechtlichen Nachprüfung stand. Dies gilt im Ergebnis auch im Fall II.9 der 3
Urteilsgründe. Zwar unterfällt ein Bild, das ? wie hier vom Landgericht angenommen ? die Eichel des Gliedes eines
erwachsenen Mannes mit Ejakulatanhaftungen über dem Bild eines unbedeckten Kindes zeigt, nicht dem
Straftatbestand des § 184b Abs. 1 Nr. 1a) StGB, weil es keine sexuelle Handlung von, an oder vor einem Kind zeigt. Der
Senat entnimmt dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe aber, dass die Voraussetzungen des § 184b Abs. 1 Nr.
1c) StGB vorliegen; denn das Bild zeigt die zehnjährige Nebenklägerin unbedeckt, wobei der Fokus auf dem
Intimbereich und den Brüsten des Kindes liegt.

3. Der Strafausspruch war klarstellend dahin zu fassen, dass der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt ist. 4

4. Angesichts des geringen Teilerfolgs ist es nicht unbillig, den Angeklagten mit den gesamten Kosten seines 5
Rechtsmittels zu belasten (§ 473 Abs. 4 Satz 1 StPO).